



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter III/2012

Sehr geehrte Mandanten,

steuerlich ist die EURO-Krise ein voller Erfolg! Während Regierung, Bundestag und Bundesrat sowie alle Ministerien permanent gegen die negativen Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise verbunden mit dem Absturz des Euro-Kurses kämpfen, registriert der aufmerksame Beobachter eine ungewohnte Ruhe an der „Steuerfront“.

Offensichtlich kostet das derzeitige politische Alltagsgeschäft (Euro-Krisenbekämpfung) die höchsten staatlichen Entscheidungsgremien soviel Kraft, dass der Gesetzgeber derzeit keine Steuererhöhungsmassnahmen ausheckt, die dann im Rahmen eines so genannten Jahressteuergesetzes in Kraft gesetzt werden, um die Einnahmesituation des Fiskus zu verbessern. Da auch das Bundesverfassungsgericht entsprechend eingespannt wurde, ist dieses Jahr ein echtes Steuersommerloch zu beobachten.

Die Freude über diese Situation darf sich jedoch in Grenzen halten. Es kann nicht gut sein, wenn

- der deutsche Steuerzahler vielleicht theoretisch mit über einer Billion Euro und tatsächlich mit über 100 Milliarden Euro haftet und
- die Eurozone möglicherweise auseinanderbricht. Damit würden Wirtschaft und auch der Arbeitsmarkt schwer belastet, da sich durch die abzusehende deutliche Aufwertung der dann nachfolgenden „D-Mark“ deutsche Exportgüter auf dem Weltmarkt drastisch verteuern werden, was den Export massiv erschwert.

Andererseits darf man hinterfragen, warum der deutsche Steuerbürger mit seinem sauer verdienten Geld andere, fiskalisch undisziplinierte Staaten retten soll? Hier sind die Politik und bei deren Versagen ggf. der Wähler gefragt, meint Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Mögliche Steueränderungen 2013

Das permanente Gremium der Länder-Finanzministerkonferenz (FMK) hat folgende Steuervereinfachungsvorschläge erarbeitet, die relativ schnell in Kraft gesetzt werden könnten:

## a) Steuersenkungen

- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen um 30 – 50%,
- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.000 auf 1.150 Euro,
- Pauschaler Abzug für ein häusliches Arbeitszimmer (für alle!) von 100 Euro im Monat.

## b) Steuererhöhungen

- Eingeschränkte Absetzbarkeit von Pflegekosten/Pflegeheimkosten (ohne den Verpflegungs- und Unterkunftsanteil),
- Eingeschränkter Abzug von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen in das Ausland,
- Begrenzung von Arbeitgeberzuschüssen zur Kinderbetreuung (KiTa etc.),
- Senkung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro auf 20 Euro bei Arbeitnehmern,
- Einführung eines Sockelbetrages von 300 Euro bei der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG (Handwerkerleistungen bzw. Haushaltsnahe Dienstleistungen). Dies bedeutet erst eine Steuerermäßigung von 20% auf den ersten Euro, wenn dieser den 300 Euro-Sockelbetrag überschreitet.

Die FMK hat freundlicherweise gleich auch die erwarteten Auswirkungen geschätzt. Sollten alle Änderungen in Kraft treten, können sich die Steuerpflichtigen über eine Nettoentlastung von 120 Mio. Euro freuen. Fällt allerdings eine größere begünstigende Maßnahme weg (z.B. Anhebung des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrages), könnte eine deutliche Steuer mehrbelastung (=Steuererhöhung) zu befürchten sein.

Die Finanzministerkonferenz der Bundesländer erarbeitet lediglich Vorschläge und hat keinerlei gesetzgeberischen Kompetenzen, so dass eine gesetzliche Umsetzung völlig offen ist.

# 2 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen bis zu 8.004 Euro jährlich als so genannte außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Eine zumutbare Belastung wie bei Arzt- oder Scheidungskosten wird hier nicht gegengerechnet.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören bspw. die Kinder und die Eltern des Steuerpflichtigen. Geschwister oder andere entfernte Verwandte sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Allerdings werden Einkünfte und sonstige Bezüge des Unterhaltsempfängers von den Unterstützungsleistungen abgezogen. Ist der Unterhaltsempfänger nicht bedürftig, kommt ein Abzug der Unterstützungszahlungen ebenfalls nicht in Betracht. Für die Einstufung als Bedürftigen ist ein vorhandenes Vermögen von 15.500 Euro sowie das Vorhandensein eines „angemessenen Hausgrundstücks“ (Zitat Finanzverwaltung), z.B. eine nicht zu große Eigentumswohnung, unschädlich.

Zusätzlich wird geprüft, ob der Unterstützungsempfänger objektiv (Student, Rentner) oder subjektiv (z.B. krankheitsbedingt) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten – also eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder sich staatliche Hilfe zu „organisieren“, wenn er hierauf Anspruch hat.

Bei ausländischen Unterstützungsempfängern wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft.

### **3 Außergewöhnliche Belastungen durch alternative Heilmethoden**

Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einer Erkrankung entstehen, können - unter Abzug einer so genannten zumutbaren Belastung – als so genannte außergewöhnliche Belastungen das zu versteuernde Einkommen mindern.

Durch Anpassung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) sind nunmehr bei allen Arzt- und Heilkosten, die steuerlich berücksichtigt werden sollen, ärztliche Verordnungen, bei größeren Maßnahmen amtsärztliche Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes erforderlich. Die Verordnungen bzw. Gutachten müssen **vor** Beginn der medizinischen Maßnahmen beschafft bzw. eingeholt werden.

Dies betrifft auch und vor allem Kosten, die durch alternative oder auch vorbeugende Heilmethoden entstanden sind.

Abzugsfähig sind selbstverständlich nur solche Kosten oder Kostenanteile, die von den Krankenkasse oder den Krankenversicherungen nicht übernommen werden.

Diese Regelung wird durch die Finanzverwaltung sehr restriktiv angewendet. Selbst der Bundesfinanzhof hat gegen eine rückwirkende Anwendung in noch offenen Fällen nichts einzuwenden.

## **4 Gewerbesteuer-Abzugsverbot verfassungswidrig?**

Gewerbetreibende zahlen neben der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auch eine Gewerbesteuer. Diese geht an die Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet.

Um eine Doppelbelastung mit dieser (weiteren) Ertragsteuer abzumildern oder ganz zu vermeiden, hat der Gesetzgeber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine der Höhe nach beschränkte Abzugsmöglichkeit bei der Einkommensteuer (Gesellschafter bestimmter Personengesellschaften und Einzelunternehmer) sowie einen abgesenkten Körperschaftsteuersatz (Kapitalgesellschaften) eingeführt.

Andererseits ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Die Neuordnung der Gewerbesteuer wurde erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 angewendet.

Derzeit ist vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 21/12 ein Verfahren anhängig, in dem geprüft werden soll, ob die Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer nicht verfassungswidrig ist.

Vor allem Gewerbesteuerbescheide bei Kapitalgesellschaften sollten daher mit Hilfe eines Einspruchs verbunden mit dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden, bis das Verfahren entschieden wurde.

Auch für gewerbliche Einzelunternehmer in Ballungszentren könnte dieses Verfahren von Bedeutung sein. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften entsteht die Gewerbesteuer allerdings erst ab einem Gewinn von mehr als 24.500 Euro.

## **5 Elektronische Rechnungen**

Seit 01.07.2011 hat die Finanzverwaltung die Verwendung von elektronischen Rechnungen zu Vorsteuerabzugszwecken wesentlich erleichtert.

Es gelten nunmehr die gleichen inhaltlichen Voraussetzungen wie bei herkömmlichen Papierrechnungen.

Aus aktuellem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Aufbewahrung von Rechnungen und Belegen (derzeitige Frist: 10 Jahre) auch für elektronische Rechnungen gelten.

Es genügt hier allerdings **nicht**, wenn diese Rechnungen lediglich ausgedruckt und in Papierform in die Buchhaltungsunterlagen integriert bzw. dort abgeheftet werden. Der Gesetzgeber verlangt, dass die betreffende Rechnung in elektronischer Form (also im „Original“!) im EDV-System abgespeichert wird und dort 10 Jahre lang lesbar bleibt.

Dies ist vor dem Hintergrund einer sich sehr schnell verändernden EDV-Welt schwer realisierbar. Um hier Nachteile bei einer späteren Überprüfung zu vermeiden, sollte der Unternehmer weiterhin auf Papierrechnungen und deren Zusendung (per Post oder zusammen mit der Ware) bestehen.

Sind die elektronischen Rechnungen bei einer späteren Prüfung durch das Finanzamt im EDV-System nicht mehr vorhanden bzw. nicht lesbar, drohen bzgl. der Vorsteuer Rückzahlungsforderungen seitens des Fiskus.

## **6 Umsatzsteuerpflicht bei Verkäufen über eBay**

Regelmäßig entsteht bei privaten Verkäufen über ein Internet-Verkaufsportaal (z.B. eBay) keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerpflicht.

Allerdings sind so genannte Power-Seller grundsätzlich als Unternehmer einzuordnen, die evtl. der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer) unterliegen. Bisher existieren keine einheitliche Regelungen, ab wann der Ebay-Verkäufer auch ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist.

Der Bundesfinanzhof hat dies für einen Fall bejaht, in dem jährlich Umsätze zwischen 21.000 und 35.000 Euro aus jeweils mehr als 200 Einzelverkäufen erzielt wurden. Eine allgemeingültige Grenze hat das Gericht aber nicht gezogen. Es kommt daher auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an. Hier sind insbesondere die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens sowie die Höhe der Verkaufserlöse und auch die Zahl der ausgeführten Geschäfte zu berücksichtigen. Unerheblich ist, ob bereits beim Einkauf eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat.

Im entschiedenen Fall hat der Steuerpflichtige eine vorher über mehrere Jahrzehnte angelegte private Kunstsammlung über eBay aufgelöst. Der BFH hat die Verkäufe als umsatzsteuerpflichtig eingestuft.

Ist der eBay-Verkäufer bereits im Rahmen einer anderen selbständigen Tätigkeit ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, so werden also Erlöse aus der Veräußerung von privaten Gegenständen dann ebenfalls umsatzsteuerpflichtig, wenn häufig über eBay verkauft wird – und zwar unabhängig von der Höhe der Erlöse.

Ist der Verkäufer ansonsten kein solcher umsatzsteuerlicher Unternehmer, könnten auch häufigere Verkäufe umsatzsteuerfrei bleiben, wenn die Erlöse den jährlichen Grenzbetrag von 17.500 Euro nicht überschreiten.

Gesondert betrachtet werden muss hier die ertragsteuerliche Komponente. Im oben entschiedenen Fall dürfte der Erlös aus der Auflösung einer privaten Kunstsammlung einkommensteuerfrei bleiben, da die Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit sicherlich nicht erfüllt waren.

Umsatzsteuer- und Einkommensteuerpflicht fallen hier also u.U. auseinander.

Wer häufig Gegenstände an- und wieder verkauft, ist in jedem Fall ein gewerblicher Wiederverkäufer bzw. Internethändler und damit sowohl im umsatzsteuerlichen als auch ertragsteuerlichen Sinne voll steuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung überwacht seit einiger Zeit durch speziell geschulte Beamte mit besonderer Software Internet-Verkaufsplattformen wie eBay, um Viel-Verkäufer (so genannte Power-Seller) aufzuspüren und diese ggf. der Steuerpflicht zu unterwerfen.

## **7 Kosten für Erststudium sind immer Sonderausgaben**

Vor einiger Zeit erregten zwei BFH-Urteile Aufsehen, in denen die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Studium oder eine berufliche Ausbildung ohne Entgelt als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten auch dann zugelassen wurde, wenn es sich um ein Erststudium bzw. eine erste Berufsausbildung handelt. Hier hat das oberste deutsche Finanzgericht bemängelt, dass für die bisher übliche (ungünstige) steuerliche Behandlung als Sonderausgabe keine gesetzliche Regelung existiert.

Der Gesetzgeber hat jetzt diese Gesetzeslücke geschlossen und das Einkommensteuergesetz entsprechend geändert. Ab sofort gilt, dass die Aufwendungen für ein Erststudium oder eine sonstige erste Ausbildung (ohne Entgelt!) nur noch als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind. Dies hat den Nachteil, dass ein Ansammeln dieser Kosten über so genannte Verlustvorträge ggf. über mehrere Jahre zur Verrechnung mit zukünftigen steuerpflichtigen Einnahmen nicht möglich ist.

Zweitausbildungen (Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung, weitere Berufsausbildungen ohne Entgelt, Umschulungen, Zweit- oder Masterstudium etc.) sind hiervon nicht erfasst. Betroffene sollten unbedingt Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt abgeben.